

3. 276. a (3) K u n d m a c h u n g. Nr. 10314.

In Folge Ermächtigung des hohen k. k. Handelsministeriums werden vom 30. Mai an, bis zum Widerruf dieser Ankündigung, an Sonn- und Feiertagen, jedoch nur bei günstiger Witterung, Separat-Personenzüge zwischen Laibach und Litzai zu den gewöhnlichen Tarifspreisen eingeleitet, und nach folgender Fahrordnung verkehren.

Name der Stationen	Abfahrtszeit	
	in der Richtung nach Litzai	in der Richtung nach Laibach
Laibach	2 Uhr Nachmittag	—
Salloch	2 „ 18 Minuten	9 Uhr 30 Minuten Abends
Laase	2 „ 36 „	9 „ 14 „
Kreßnitz	2 „ 54 „	8 „ 53 „
Litzai	—	8 „ 38 „

was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Betriebs-Direction der südlichen Staats-Eisenbahn.
Graz den 22. Mai 1852.

3. 287. a (1) Nr. 8730

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Beistellung von Conservations-Schotter für die k. k. südl. Staats-Eisenbahn von Mürzzuschlag bis Laibach.

Zur Erhaltung des Oberbaues auf der k. k. Staatsbahn von Mürzzuschlag bis Laibach wird für das laufende Verwaltungsjahr ein Schotterquantum von 2363 Cubik-Klafter, im Betrage von 6869 fl. 48 kr. C. M. erfordert.

Die Lieferung soll im Wege der öffentlichen Concurrenz an den Mindestfordernden überlassen werden.

Wegen Einsichtnahme in die dießfälligen Bestimmungen, so wie wegen Mittheilung der bezüglichen Kosten-Uebersicht, welche nebst der Benennung der Bahnstrecke und der Stationsnummern, auch den Gewinnungsort und die Gattung des Schotters; ferner die mittlere Zufuhr-Distanz, die Quantität in Cubik-Klafter, den Preis für eine Cubik Klafter und den Kostenbetrag enthält, ist sich entweder an die Staats-Eisenbahn-Betriebs-Ingenieurs-Abtheilungen zu Mürzzuschlag, Marburg, Gilli und Laibach oder an die gefertigte k. k. Betriebs-Direction zu Graz zu wenden, und es sind die betreffenden, mit einem 15 kr. Stempel versehenen Anbote längstens bis 15. Juni 1852 Mittags 12 Uhr schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Lieferung von Conservations-Schotter für die Staats-Eisenbahn zwischen Mürzzuschlag und Laibach“, an die genannte Direction in Graz einzusenden.

Von der k. k. Betriebs-Direction der südl. Staatsbahn. Graz am 14. Mai 1852.

3. 285. a (2) Nr. 1424.

E i n l a d u n g

an Expediteure und Unternehmer von periodischen Personenfahrten.

Um einen geregelten Personen- und Sachenverkehr zwischen den lebhafteren Stationen der südlichen Staats-Eisenbahn und deren Umgebungen unter Bedingungen sicher zu stellen, welche den gerechten Ansprüchen des Verkehrs und des reisenden Publikums entsprechen, beabsichtigt die unterzeichnete Betriebs-Direction, in den Stationen Graz und Laibach die Geschäfte des Zu- und Wegführens von Frachten, und die Zustellung von Gütern, dann in den Stationen Bruck, Spielfeld, Marburg, Kranichsfeld, Pölschach, Gilli, Steinbrück, nebst den erwähnten Geschäften auch die Beförderung von Personen an solide Unternehmer zu überlassen, welche mit der erforderlichen Bewilligung zur Ausübung von derlei Geschäften versehen, sich zu deren Uebernahme nach einer bestimmten Ordnung und billig fest-

gesetzten Facten contractlich verbinden, und für die richtige Contracterfüllung eine angemessene Caution erlegen.

Den Contrahenten wird von Seite der Eisenbahn-Betriebs-Direction die thunlichste Unterstützung bei der Ausübung ihres Unternehmens in Aussicht gestellt, die Unternehmungen sollen öffentlich angekündigt, und die festgesetzten Preise und Beförderungszeiten allgemein bekannt gegeben werden.

Den Frachtenbeförderern werden jene Frachten zur weitem Expedition überlassen werden, welche in einer Eisenbahn-Station mit der Bestimmung für einen entfernten Ort eintrifft, ohne daß hinsichtlich der Weiterbeförderung von Seite des Aufgebers in dem Frachtbriefe eine andere Vorkehrung getroffen worden ist, und den Unternehmern der Personenfahrten werden die geeigneten Plätze zur Aufstellung der Wagen angewiesen werden.

Ein ausschließendes Alleinrecht zur Beförderung der Personen oder der Sachen kann jedoch weder dem Einen noch dem Andern zugestanden werden, weil die freie Wahl der Beförderungsmittel den die Staats-Eisenbahn benützenden Reisenden und Versendern unbeschränkt überlassen bleiben muß.

Diejenigen berechtigten Expediteure und Fuhrwerksbesitzer, welche diese Geschäfte in den genannten Stationen unter den angeedeuteten Bedingungen zu übernehmen geneigt sind, werden daher eingeladen, ihre dießfälligen Offerte bis längstens Ende Juni d. J. hierorts zu überreichen und darin genau anzugeben, in welchem Umfange, für welche Entfernungen, mit welchen zu Gebote zu stellenden Betriebsmitteln und um welche Preise ein Frachtzustellungs-Geschäft oder die Unternehmung einer periodischen Personenfahrt übernommen werden will.

Von der k. k. Betriebs-Direction der Südbahn.
Graz, am 23. Mai 1852.

3. 278. a (2) Nr. 6351.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird in Folge Decretes der hohen k. k. Finanz Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain ddo. 4. Mai 1852, 3. 8526, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit hohem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 22. April 1852, 3. 13628/767, auf der Ratschach-Munkendorfer-Poststraße in Unterkrain zu errichten bewilligten drei Mauthstationen u. z.:

- I. eine Wegmauthstation in Gurkfeld für zwei Meilen;
- II. eine Weg- und Brückenmauthstation in Radna (Ruckenstein) für eine Wegestrecke von einer Meile und der Neuringbrücke zweiter Classe;

III. eine Weg- und Brückenmauthstation in Log (Soteska) für eine Wegestrecke von einer Meile und der Sapotka-Brücke erster Classe für die Dauer vom 1. August 1852 bis letzten October 1853, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

1) Die Versteigerung der genannten drei Mauthstationen einzeln und zusammen für die vorerwähnte Pachtdauer wird bei dem k. k. Gesällen-Unteramte Ratschach am sechs und zwanzigsten Juni 1852, Vormittags 10 Uhr abgehalten, und als Ausrufspreis der Jahres-Concretal-Pachtzins von 1400 fl. C. M. festgesetzt, wovon auf die Wegmauthstation Gurkfeld 400 fl., auf die Weg- und Brückenmauthstation Radna 600 fl., auf die Weg- und Brückenmauthstation Log 400 fl. C. M. entfallen.

2. Behufs der Einhebung der Gebühren von der zu bemauthenden Straßenstrecke von Gurkfeld bis Ratschach und von der zu bemauthenden Neuring- und Sapotka-Brücke sind von dem Pächtersteher drei Punkte zu wählen, an denen die betreffende Wegmauth und rücksichtlich Brückenmauthgebühr einzuheben, und der Mauthschranken aufzustellen seyn wird, u. z.:

- I. in Gurkfeld bei einem der letzten Häuser an dem Ausgange der Stadt gegen Ratschach;
- II. in Radna (Ruckenstein) zwischen der Lichtenwalder Ueberfuhr und der Neuringbrücke;
- III. in Log (Soteska) an der Strecke, wo der Treppelweg mit der Poststraße zusammenfällt. Da übrigens auf allen drei zur Mauthschranken-Erichtung zu wählenden Punkten der Treppelweg mit der Poststraße zusammenfällt; so haben die Schlagbäume nicht in einem zweiarmigen Hebel zu bestehen, weil dieselben dem Schiffzuge hinderlich wären, welcher überdieß der Mauthgebühren-Entrichtung nicht unterliegt, sondern es sind die Sperrbäume horizontal zu stellen, und zum Vor- und Zurückschieben einzurichten.

Für die Mautheinhebungs-Localitäten und die Schranken-Aufstellung hat der Pächter zu sorgen, und die getroffene Wahl der Cameral-Bezirksbehörde Behufs der Befestigung zur Ausführung anzuzeigen.

3) Zu dieser Versteigerung werden alle jene zugelassen, welche nach den Gesezen zu solchem Geschäfte geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben.

5) Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder zweier Stationen oder für den ganzen Complex gegen dem zu machen, daß sie auf die im § 8 bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene Mauthstationen, für welche der Anbot gestellt wird, erlegen.

6) Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung der erwähnten Mäute einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder zweier Mauthstationen oder des ganzen Complexes. Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlung das Resultat der Versteigerung für die einzelnen Mäute, oder jene der Licitation für den ganzen Complex zu bestätigen.

7) Bei den schriftlichen, mit gehörigem Stempel versehenen Anboten ist Folgendes zu beachten: a. Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution

sicherzustellenden Beträge in Barem oder in Staatspapieren nach dem leztbekannten börsmäßigen Kurse belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Cassa oder einem Gefällsamte in Barem oder in Staatspapieren nach dem Couzwerthe erlegt, oder hypothekarisch pupillarmäßig sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um die hypothekarische Sicherstellung handelt, mit dem die grundbücherliche Pfandverschreibung enthaltenen Grundbuchs-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn.

b. Dieselben müssen bis einschließig zwei und zwanzigsten Juni 1852 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden.

c. Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen.

d. Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e. Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klausel beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und kundgemacht.

Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint.

Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8) Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtstillung monatlich voraus, im zweiten Falle nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann in Barem oder in k. k. Staatspapieren nach dem lezten Kurse, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden.

Jeder Versteigerungslustige muß jedoch den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution in Barem, oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekannten Kurswerthe, oder mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherstellungsurkunde, welche mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k. Finanzprocuratur versehen seyn muß, erlegen.

9) Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben; dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10) Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes mit 1. August 1852.

11) Der Pächter tritt rückfichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Sinnahmen in die Rechte des Aeras.

12) Die allgemeinen Pachtbedingungen können vor der Versteigerung bei den k. k. Cameral-

Bezirks-Verwaltungen in Neustadt und Laibach, dann bei dem k. k. Gefällen-Unteramt Ratschach, so wie am Tage der abgehaltenen Versteigerung bei der Licitations-Commission zu Ratschach eingesehen werden.

Neustadt am 17. Mai 1852.

3. 281. a (2) Nr. 2957.
Concurs-Verlautbarung.

Im Bereiche der Postanstalt ist eine Offizialstelle der lezten Classe, mit dem Jahrgelalte von Vierhundert Gulden Conv. Münze, und der Verpflichtung zur Cautionleistung im Betrage von Sechshundert Gulden C. M. zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten, welcher für den Bezirk der Post-Direction in Innsbruck, und zwar zunächst mit der Dienstleistung bei dem dortigen Postamte bestimmt ist, haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Innsbrucker Post-Direction längstens bis zum 5. Juni 1852 einzubringen, und nebst der Nachweisung über die gesetzlichen Erfordernisse und Eigenschaften auch anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade zwischen dem Bewerber und einem Beamten der Post-Direction, oder des Postamtes in Innsbruck ein Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß bestehe.

Insoferne Postoffiziale, in was immer für einer Gehaltsklasse, die Uebersetzung nach Innsbruck wünschen, haben auch diese ihre motivirten Gesuche in derselben Weise, und innerhalb des Concurs-Termines bei der gedachten Post-Direction einzubringen.

k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain. Triest den 18. Mai 1852.

3. 283. a (2) Nr. 2869.
K u n d m a c h u n g.

Nach §. 5 der Ministerialbestimmungen vom 26. März 1850, und nach §. 20 des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrages, ist für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, ohne Unterschied der Entfernung, nur der gleichmäßige Satz von Einem Kreuzer C. M. für das Loth bei der Aufgabe zu entrichten.

Hieraus folgt, daß auf Kreuzbandsendungen, in denen außer den obigen Daten noch etwas Geschriebenes enthalten ist, dasselbe möge in Worten oder in Ziffern bestehen, die Portoermäßigung keine Anwendung findet, und daß daher gedruckte oder lithographirte Preiscurants, Börsetzettel und dergleichen Verzeichnisse, wenn in denselben auch nur Zifferansätze geschrieben sind, von der Aufgabspartei, wie jede andere Briefpostsendung mit der nach Gewicht und Entfernung entfallenden Taxe zu frankiren, oder wenn sie nicht in dieser Weise frankirt wurden, von dem Aufgabspostamte mit dem vollen Porto und Portozuschlage zu belegen sind.

Was in Befolgung des hohen Ministerialdecretes vom 5 d. M., 3. 8778—P, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest 16. Mai 1852.

F i s c h e r m. p.

3. 280. a (3) Nr. 4828
Auf eine bis nun noch nicht erhobene Weise, doch wahrscheinlich durch die Bosheit eines Menschen angelegt, brach den 20. d. M., Abends 10 Uhr, in dem zwei Stunden von Laibach entfernten Dorfe Innergoritz, beim Hause Nr. 9 Feuer aus, welches sich, durch die große Trockenheit und den heftigen Wind begünstigt, mit einer unglaublichen Schnelligkeit weiter verbreitete, und bald stand beinahe das ganze Dorf in Flammen. 26 Häuser mit Neben- und Wirthschaftsgebäuden, viel an Einrichtungsstücken und Vorräthen ward ein Raub der Flammen. Dem Feuer wirksam Einhalt zu thun, war beim furchtbaren Rauche und der enormen Hitze, beim Mangel aller Löschrequisiten nicht möglich. Menschenleben ging keines verloren.

Der amtlich erhobene Gesamtschade beträgt 25 336 fl. Durch das unermüdete Zureden des

Bürgermeisters waren sämtliche Besitzer, und zwar mit der Gesamtsumme von 15.386 fl. 6 kr. affecurirt.

Der Schade ist noch immer bedeutend, weshalb man nicht unklassen kann, im Namen der Verunglückten die Bewohner Laibach's und der Umgegend um milde Beiträge zur Linderung der Noth, insbesondere der verunglückten Einwohner, zu bitten.

Bei dieser Gelegenheit kann man nicht unterlassen, die große Aufopferung und unermüdete Thätigkeit des Hrn. Rauchfangkehrermeisters Bastolz aus Laibach, des Hrn. Bürgermeisters Johann Edešhar aus Außergoritz, des Kellners Anton Schmah von Innergoritz und des Michael Pesdir von Außergoritz, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, den 23. Mai 1852.

3. 272. a (3)
Concurs-Ausschreibung.

Zu Folge des mit Verordnung der wohlhöbl. k. k. General-Baudirection herabgelangten Decretes des h. k. k. Handelsministeriums ddo. 25. April 1852, 3. 1781 B., werden bei der k. k. kroatisch-slavonischen Landes-Baudirection mehrere unentgeltliche und unbeeidete Bau- und Kanzleipraktikanten aufgenommen.

Die Bewerber um diese unentgeltliche Baupraktikantenstelle haben nach der bestehenden Vorschrift ein beglaubigtes Sufentationszeugniß beizubringen, und sich über ihre technische Vorbildung und Kenntniß der kroatischen oder wenigstens einer mehr verwandten slavischen Sprache mit der Angabe, ob der Bittsteller dieselbe sprechen oder auch schreiben könne, auszuweisen.

Die Baupraktikanten werden, nach Maßgabe ihrer Verwendung, in die in Erledigung kommenden Bauebenenstellen, mit welchen eine Besoldung von jährlichen 400 fl. C. M. verbunden ist, vorrücken.

Die Competenten um die unentgeltlichen Kanzleipraktikantenstellen, denen seinerzeit eine eiligt werdende systemisirte Diurnistenstelle mit täglichen 48 kr. bei bewiesener Brauchbarkeit zugesichert wird, haben mit Beibringung des Sufentations-Zeugnisses sich über ihre Studien, Moralität und bisherige Verwendung auszuweisen.

Die eigenhändig geschriebenen Gesuche sind von den Bittstellern, falls sie im öffentlichen Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Stelle, sonst aber unmittelbar längstens bis 1. Juli 1852 bei der gefertigten Baudirection einzureichen.

Von der k. k. kroatisch-slavonischen Landes-Baudirection.
Agram am 12. Mai 1852.

3. 273. a (3) ad Nr. 1341.
C o n c u r s.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ddo. 25. April l. J., 3. 1781/B., sind bei der k. k. Landesbaudirection für Krain mehrere unbesoldete und unbeeidete Baupraktikanten aufzunehmen, die nach Maßgabe ihrer Verwendung und der im practischen Dienste zu bewährenden Brauchbarkeit in die künftig in Erledigung kommenden, mit dem Bezuge eines Jahresbetrages von 400 Gulden verbundenen Bauebenenstellen vorzurücken haben.

Allenfällige Bewerber um den Eintritt in den k. k. Staatsbaudienst werden daher aufgefordert, ihre Gesuche, welche

a. mit dem ärztlichen Zeugnisse über die für die Beschwerden des Baudienstes geeignete Körperbeschaffenheit;

b. mit dem Moralitätszeugnisse;

c. mit glaubwürdigen Zeugnissen über Sprachkenntniß und sonstige wissenschaftliche Vorbildung;

d. mit den von einer öffentlichen Lehranstalt oder einem Militär-Institute ausst. l. Zeugnissen über die erlangte, für den k. k. Staatsbaudienst vorgeschriebene technische Ausbildung, und endlich

e. mit legalen Documenten über den Besiß der genügenden Subsistenzmittel für die Dauer der unentgeltlichen Verwendung, gehörig zu instruiren sind, längstens bis letzten Juni d. J. bei der gefertigten k. k. Landesbaudirection einzubringen.

Von der k. k. Landes-Baudirection für Krain. Laibach am 18. Mai 1852.

Z. 286. a (2) Nr. 26.

K u n d m a c h u n g.

Bei der Adelsberaer Grotte ist der Dienstposten eines Tagcasters in Erledigung gekommen, zu dessen Besetzung die Bewerbungsfrist bis 15. Juni l. J. mit dem Besatze eröffnet wird, daß mit demselben an Emolumenten 10% der Eintrittsgelder als fixe Remuneration verbunden seyen; daß jedoch bei entsprechender Verwendung für denselben noch eine abgesonderte, dem Ausspruche der Grottenverwaltungs-Commission überlassene Remuneration in Aussicht gestellt bleibt.

Zur Berücksichtigung wird gefordert: Lesens- und Schreibensfähigkeit, ein moralisches Betragen und die Kenntniß wenigstens der deutschen und italienischen Sprache Bewerber haben sich vor Auslauf dieser Frist dem Vorstande der Grottenverwaltung, wo möglich persönlich vorzustellen oder bis dahin ihre documentirten Gesuche anher zu überreichen.

Von der Grottenverwaltungs-Commission zu Adelsbera am 15. Mai 1852.

Z. 696. (3) Nr. 2160.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Pangerschitsch und seinen gleichfalls unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Dr. Joh. Drel, die Klage auf Verjährterklärung der auf dem Hause Nr. 10 in der Kailstädter-Vorstadt zu Laibach aus dem Schuldscheine ddo. 1. April 1796 intabulirten Forderung pr. 50 fl. eingebracht, und um eine Tagsatzung gebeten, welche auf den 23. August l. J. früh um 10 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Georg Pangerschitsch und dessen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil diese vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Zwaier als Curator bestellt, mit welchem die anabragte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Johann Zwaier, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen insbesondere, da sie sich die aus einer Verjährung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 18. Mai 1852.

Z. 716. (1) Nr. 2524.

E d i c t.

Da bei der, auf den 14. Mai 1852 bestimmten 1ten Tagsahrt zur executiven Feilbietung der dem Anton Plattnar gehörigen Realität zu Rafitz Nr. 30 kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der 2ten auf den 19. Juni 1852 bestimmten Tagsahrt sein Verbleiben.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz am 17. Mai 1852

Z. 717. (1) Nr. 6517.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird im Nachtrage zum Edicte vom 8. April 1852, Z. 3315, in die Executionsführung der Frau Maria Gräsel von Laibach, gegen Joseph Skerjanz von Panze, bekannt gemacht, daß bei der 1ten am 26. Mai l. J. abgehaltenen Feilbietung nur einige Fahrnisse an Mann gebracht wurden, daß sonach bezüglich der weiteren Fahrnisse und bezüglich der beim Grundbuche der Pfarz Laibach sub Rectf. Nr. 261 vorkommenden Halbhube, am 26. Juni d. J. zur 2ten und am 27. Juli l. J., Früh 9 Uhr, in loco ganze allenfalls zur 3ten Feilbietung geschritten

werden wird; daß der Schätzungswert der Realität 1317 fl. 8 kr., und jener der Fahrnisse 10 fl. 2 kr. betrage; daß diese Objecte bei der 2ten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3ten aber auch unter demselben hintangegeben werden, und daß die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll hiergerichts, so wie auch bei der Licitations-Commission eingesehen werden können.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 27. Mai 1852.

Z. 715. (1) Nr. 2304.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey mit Bescheide vom 6. Mai 1852, E. Nr. 2304, in die executive Feilbietung der, dem Bernhard Wessel gehörigen, im vormals Pfarrhofsgürt Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 5 erscheinenden Grundstücke, wegen der Maria Wessel von Reifnitz schuldigen Lebensunterhaltes, gewilligt, und zur Vornahme die 1te Tagsahrt auf den 19. Juni, die 2te auf den 20. Juli, die 3te auf den 21. August 1852, jedesmal um 10 Uhr Früh mit dem Besatze angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der 3ten Tagsahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 191 fl. 20 kr. wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Reifnitz, am 6. Mai 1852.

Z. 703. (2) Nr. 2378.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheide vom 12. Mai 1852, E. Nr. 2378, in die executive Feilbietung der, dem Lucas Laurizh gehörigen, im vormals Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 48 A erscheinenden Realität zu Reifnitz Nr. 41, wegen dem Anton Moschel von Planina schuldiger 200 fl. e. s. c. gewilligt, und zur Vornahme die 1te Tagsahrt auf den 21. Juni, die 2te auf den 21. Juli und die 3te auf den 21. August 1852, jedesmal um die 10te Frühstunde mit dem Besatze angeordnet worden, daß die Realität erst bei der 3ten Tagsahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 236 fl. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 12. Mai 1852

Z. 702. (2) Nr. 2323.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey mit Bescheide vom 7. Mai 1852, E. Nr. 2323, in die executive Feilbietung der, dem Barthelma Arko gehörigen, im vormals Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 471 erscheinenden Realität zu Büchelstorf E. Nr. 70, wegen der Ursula Mercher schuldigen 100 fl. gewilligt, zur Vornahme die 1te Tagsahrt auf den 18. Juni, die 2te auf den 17. Juli und die 3te auf den 17. August 1852, jedesmal um die 10te Frühstunde im Orte Büchelstorf mit dem Besatze angeordnet worden, daß die Realität erst bei der 3ten Tagsahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 280 fl. wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Reifnitz, am 7. Mai 1852.

Z. 687. (3) Nr. 2925.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina, als Realinstanz, wird bekannt gemacht, daß in der Rechtsache des Thomas Melinda, von Zirknitz Nr. 172, wider Anton Melinda, unbekanntem Aufenthaltes, und seine gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolger, wegen Anerkennung des Eigenthums der, im Grundbuche Thurnlak sub Rectf. Nr. 507 und 551 vorkommenden Halbhube in Zirknitz, die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung mit dem Anhang des S. 29 a. G. D., auf den 13. August 1852, früh 9 Uhr hiergerichts anberaumt worden und daß den Beklagten Herr Franz Scherko von Zirknitz als Curator ad actum bestellt worden sey.

Dessen werden die Beklagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem verständigt, daß sie entweder selbst zur Tagsatzung zu erscheinen, um Rede und Antwort zu geben, oder einen andern Sachwalter bestellen, oder dem Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, und überhaupt gerichtsmäßig vorzugehen haben, widrigens sich dieselben die Folgen ihres Säumnisses nur selbst zuzuschreiben haben.

k. k. Bez.-Gericht Planina am 27. März 1852.

Z. 693. (3) Nr. 2110.

E d i c t.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des, zu Sturje Haus-Nr. 50/25, am 15. September 1851 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Joseph Krasna, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 28. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagsatzung, bei den Folgen des S. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach, den 1. Mai 1852.

Z. 713. (1)

In der Handlung des Unterzeichneten wird ein Practikant zum Comptoir-Geschäft, im Alter von 16 bis 17 Jahren, welcher der windischen oder krainischen Sprache vollkommen kundig ist, und eine correcte Handschrift hat, im Laufe dieses Jahres aufgenommen, worüber sich Aeltern und Vormünder schriftlich franco anfragen können.

Klagenfurt den 26. Mai 1852.

Franz Umfahrer.

Z. 707. (2)

Unkündigung.

Für den Ort Präwald sind mit h. Decrete des k. k. Handelsministeriums ddo. 22. December v. J., Z. 9149, zwei Jahr- und Viehmärkte bewilligt worden, von welchen der erste schon heuer am 11. November, d. i. am Martinitage, und für weiterhin am 14. Februar und 11. November jeden Jahres abgehalten werden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Z. 697. (3)

Eine Wohnung

im Hause Nr. 54, an der Triester-Straße, bestehend aus 4 oder 6 Zimmern, Küche, Keller etc., ist entweder mit oder ohne Garten und Stall auf 4 Pferde zu vermieten, und das Nähere im Zeitungs-Comptoir zu erfrauen.

Z. 686. (3)

Wohnungs-Anzeige.

Im Hause Nr. 8, Capuziner-Vorstadt, ist eine Wohnung, bestehend aus 3 meublirten Zimmern nebst einem Cabinet, sogleich zu beziehen. Das Nähere im Hause daselbst.

Z. 691. (3)

Ein Practikant

wird in einer Specerei-Handlung aufgenommen. Das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

Z. 714. (2)

Maculatur-Verkauf.

Dinstag, den 1. Juni d. J., Nachmittags um 4 Uhr, werden mehrere Centner Zeitungspapier vom Casino-Berein ausverkauft werden. Kauflustige wollen sich hiezu im Vereinsgebäude einfinden.

Von der Direction des Casino-Bereines. Laibach, am 26. Mai 1852.